

10

**Verordnung
der Stadt Schweinfurt
über das Willy-Sachs-Stadion
(Stadionverordnung – StadVO)**

Vom 08.06.2000 (SWTZ 17.06.2000)

Die Stadt Schweinfurt erläßt auf Grund des Art 23 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 12. April 1999 (GVBl S. 130,131), folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die umfriedeten Versammlungsstätten und Anlagen des Willy-Sachs-Stadions einschliesslich der Fläche vor den Kassenhäusern. Der als Anlage beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Widmung

- (1) Das Stadion dient der Ausübung verschiedener Sportarten und der Durchführung von Großveranstaltungen.
- (2) Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Versammlungsstätten und der Anlagen des Stadions besteht nicht. Die besonderen Rechte des FC 05 Schweinfurt e. V. und des Pächters der Stadiongaststätte bleiben unberührt.
- (3) Die im Einzelfall abzuschließenden Verträge über die Benutzung des Stadions richten sich nach bürgerlichem Recht.

§ 3 Aufenthalt

- (1) In den Versammlungsstätten und Anlagen des Willy-Sachs-Stadions dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsnachweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können. Eintrittskarten und Berechtigungsnachweise sind innerhalb der Stadionanlagen auf Verlangen der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes vorzuweisen.
- (2) Zuschauer haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen.
- (3) Für den Aufenthalt im Stadion an veranstaltungsfreien Tagen gelten die von der Stadt im Einvernehmen mit den Stadionnutzern getroffenen Anordnungen.

§ 4 Eingangskontrolle

- (1) Jeder Besucher ist bei dem Betreten der Stadionanlage verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsnachweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
- (2) Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen – auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel – daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände.

- (3) Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind zurückzuweisen und am Betreten des Stadions zu hindern. Dasselbe gilt für Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist.

§ 5 Verhalten im Stadion

- (1) Innerhalb der Stadionanlagen hat sich jeder Besucher so zu verhalten, daß kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Besucher haben den Anordnungen des Amtes für Sport und Schulen und des Amtes für öffentliche Ordnung und Umweltfragen der Stadt Schweinfurt, der Polizei, der Feuerwehr oder des Kontroll- und Ordnungs- und des Rettungsdienstes sowie den Durchsagen des Stadionsprechers Folge zu leisten.
- (3) Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt – auch in anderen Blöcken – einzunehmen.
- (4) Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

§ 6 Verbote

- (1) Den Besuchern der Stadions ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:
 - a) rassistisches, fremdenfeindliches, rechtsradikales und linksradikales Propagandamaterial;
 - b) Waffen jeder Art;
 - c) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
 - d) Gassprühdosens, ätzende oder färbende Substanzen;
 - e) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
 - f) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer;
 - g) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände;
 - h) Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als 1 Meter oder deren Durchmesser größer als 3 cm ist;
 - i) mechanisch betriebene Lärminstrumente;
 - j) alkoholische Getränke aller Art;
 - k) Tiere
 - l) Laser-Pointer.
- (2) Verboten ist den Besuchern weiterhin:
 - a) rassistische, fremdenfeindliche, rechtsradikale oder linksradikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten.
 - b) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
 - c) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten;
 - d) mit Gegenständen aller Art zu werfen;
 - e) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschließen;
 - f) ohne Erlaubnis der Stadt oder des Stadionnutzers Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen.
 - g) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
 - h) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen.

§ 7 Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Stadt Schweinfurt in Einzelfällen Ausnahmen genehmigen, wenn keine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist. Die Genehmigung ist in stets widerruflicher Weise zu erteilen. Sie kann befristet und mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

§ 8 Haftung

- (1) Das Betreten und Benutzen des Stadions erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, haftet die Stadt Schweinfurt nicht.
- (2) Unfälle oder Schäden sind der Stadt Schweinfurt - Amt für Sport und Schulen - unverzüglich zu melden.

§ 9 Zuwiderhandlungen

- (1) Wer den Vorschriften der §§ 3,4,5 und 6 dieser Benutzungsordnung zuwiderhandelt, kann nach Art. 23 Abs. 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetz mit einer Geldbuße belegt werden.
Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, so kann Anzeige erstattet werden.
- (2) Außerdem können Personen, die gegen die Vorschriften der Stadionordnung verstoßen, ohne Entschädigung aus dem Stadion verwiesen und mit einem Stadionverbot belegt werden.
- (3) Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und – soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden – nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben.
- (4) Die Rechte des Inhabers des Hausrechts bleiben unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Schweinfurt, 08.06.2000
STADT SCHWEINFURT

Grieser
Oberbürgermeisterin